



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Die WPK hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 gegenüber dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs Stellung nehmen zu dürfen. Dieser kommen wir sehr gern nach.

Wir begrüßen das Anliegen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, effektiv gegen missbräuchliche Abmahnungen vorzugehen. Nachvollziehbar ist die Intention, hierbei den Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 3 Abs. 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) einzugrenzen.

Im Rahmen dieser Eingrenzung kommt es jedoch zu einem – vermutlich unbeabsichtigten – Verlust der Anspruchsberechtigung von Akteuren, die sich gerade nicht durch missbräuchliche Abmahnungen und Klageverfahren auszeichnen, sondern durch Ab-

mahnungen und Klageverfahren zur Wahrung der Belange ihrer Mitglieder. Beispielhaft ist hier die Wirtschaftsprüferkammer zu nennen, die sich regelmäßig auf ein Vorgehen gegen Mitbewerber ihrer Mitglieder beschränkt.

Nach UWG und UKlaG anspruchsberechtigt sind neben Mitbewerbern (zumindest nach UWG) und qualifizierten Einrichtungen auch rechtsfähige Verbände zur Förderung selbstständiger beruflicher Interessen sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern. Die Aktivlegitimation der Wirtschaftsprüferkammer und anderer Kammern freier Berufe folgt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG (*BGH*, Urteil vom 6. April 2006, I ZR 272/03; zu § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG a. F. bereits: *BGH*, Urteil vom 25. Oktober 2001, I ZR 29/99, Tz. 16 ff.; *BVerfG*, Urteil vom 26. Oktober 2004, 1 BVR 981/09, Tz. 41 ff.). Bestätigend führte im Jahr 2003 auch der Gesetzgeber zur Begründung des Entwurfs des § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG aus, dass diese Nummer zwar ausschließlich für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern gelte, sonstige öffentlich-rechtlich verfasste Berufskammern allerdings nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert seien (BT-Drs. 15/1487, Seite 23).

Werden nun § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und die Parallelnorm des § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG auf rechtsfähige Verbände beschränkt, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a UWG-E eingetragen sind, ist eine Aktivlegitimation öffentlich-rechtlich verfasster Berufskammern – mit Ausnahme derjenigen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG – nicht mehr gegeben. Insbesondere lässt § 8a UWG-E, wenngleich die Systematik der Norm auch weiter verstanden werden könnte, ausschließlich die Eintragung eingetragener Vereine in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände zu (vgl. Seite 21 des Referentenentwurfs). Die im Rechtskleid der Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Kammern freier Berufe, so auch die Wirtschaftsprüferkammer, sind danach nicht eintragungsfähig.

Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein regelungstechnisches Versehen handelt und ein Entzug der Aktivlegitimation der Berufskammern nicht beabsichtigt ist.

Korrekturmöglichkeit: Aufnahme der Wirtschaftsprüferkammer und ggf. Kammern anderer freier Berufe in die Liste nach § 8a UWG-E

Die Aufrechterhaltung der bislang bestehenden Rechtslage ließe sich durch eine Erweiterung der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände um die (gesetzlich eingerichteten) Kammern freier Berufe ermöglichen. Am ehesten böte sich insoweit an, **§ 8a UWG-E um einen Absatz zu ergänzen.**

Wenig zielführend erscheint aus unserer Sicht eine Übertragung der Eintragungsvoraussetzungen des Absatzes 2, da diese spezifisch auf die Belange eines Vereins zugeschnitten sind. Insbesondere gehören den Kammern freier Berufe stets mehr als 50 Unternehmer/Praxen an, die Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Außerdem kann es bei gesetzlichen Aufsichtsorganen wie den Berufskammern nicht darauf ankommen, wie lange eine solche Körperschaft bereits eingerichtet ist. Letztlich stellen die Kammern freier Berufe durch die Erhebung ihrer Mitgliedsbeiträge sicher, dass sie die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung haben, ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben unabhängig von etwaigen Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen dauerhaft wirksam und sachgerecht zu erfüllen.

Bei Einfügung eines neuen Absatzes, der die Eintragung der Kammern freier Berufe in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände ermöglicht, halten wir es für sachgerecht, dass das Bundesamt für Justiz diese **Eintragung bereits von Amts wegen** durchführt. Ein Antragserfordernis der betroffenen Kammern halten wir nicht für sachgerecht.

Verzichtbar erschiene die Anwendung des § 8a Abs. 3 UWG-E auf den neuen Absatz, da die **Überprüfung der Eintragungen sowie die Berichts- und Mitteilungspflichten** wesentlich an die Eintragungsvoraussetzungen nach § 8a Abs. 2 UWG-E anknüpfen und genau diese Eintragungsvoraussetzungen im Falle der Kammern freier Berufe obsolet sind.

Nach diesen Maßgaben regen wir an, **§ 8a UWG-E wie folgt zu ändern:**

„(1) (...)“

(2) (...)“

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer [und ggf. konkret benannte Kammern anderer freier Berufe] wird von Amts wegen in die Liste eingetragen. ²Das Bundesamt für Justiz erteilt ihr eine Bescheinigung über ihre Eintragung.

(~~3~~4) § 4 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 4a bis 4d des Unterlassungsklagengesetzes sind auf Wirtschaftsverbände nach Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

Eine Anpassung des Entwurfs des Unterlassungsklagengesetzes wäre durch den Verweis des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UKlaG-E auf die Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a UWG-E nicht erforderlich.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wirtschaftsprüferkammer sowie die Kammern anderer freier Berufe nicht missbräuchlich abmahnen und ihnen zum Teil sogar per Gesetz die Aufgabe zugewiesen ist, Ansprüche

nach dem UWG geltend zu machen (vgl. § 76 Abs. 11 Steuerberatungsgesetz), **sollte § 13 Abs. 4 UWG-E auf diese keine Anwendung finden.**

Vor diesem Hintergrund regen wir an, auch **§ 13 Abs. 4 UWG-E zu ändern:**

„(4) ¹Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ist für Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 ~~oder Nummer 2~~ ausgeschlossen, wenn

1. die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und
2. der Abgemahnte gegenüber dem Abmahnenden nicht bereits auf Grund einer gleichartigen Zuwiderhandlung durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

²Satz 1 gilt auch dann, wenn neben dem Unterlassungs- ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht wird. ³Die Sätze 1 und 2 finden auch auf Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 Anwendung, soweit diese nach § 8a Absatz 2 in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in den weiteren Diskussionen zum Referentenentwurf berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die Stellung und Funktion der Wirtschaftsprüferkammer und ihrer Mitglieder betreffen.
